

Antwort der Verwaltung auf Fragen der SPD-Ratsfraktion zur City-Streife im Schreiben vom 12. 09. 2013

- 1. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage laufen die Mitarbeiter des in Haan tätigen Sicherheitsdienstes im Sinne von Streifengängen durch Haan, obschon diese Streifengänge im öffentlichen Verkehrsraum laut dem Ordnungsrecht hoheitliches Handeln darstellt?**

Gesetzliche Vorschriften oder Gerichtsentscheidungen, die Streifengänge als hoheitliches Handeln qualifizieren, sind nicht ersichtlich. Vielmehr sieht z. B. § 34a Abs. 1 Satz 6 Nr. 1 GewO vor, dass für Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nachgewiesen werden muss. Hiernach lässt das Gesetz ausdrücklich Kontrollgänge einer uniformierten City-Streife zu, welche nicht hoheitlich handelt..

- 2. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage führen die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes bei Ihren Kontrollgängen in der Stadt Gegenstände, insbesondere Teleskopschlagstöcke bei sich, die gemäß § 42 a Abs. 1 Nr. 2 WaffG nicht mitgeführt werden dürfen?**

Dieses Verbot gilt nach § 42a Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 WaffG nicht, wenn ein berechtigtes Interesse wie z. B. im Zusammenhang mit einer Berufsausübung vorliegt. Ein derartiges Interesse wird dem Bewachungsgewerbe zuerkannt, indem § 10 Abs. 1 BewachV z. B. verlangt, dass der Gewerbetreibende den Wachdienst durch eine Dienstanweisung regelt, welche u. a. bestimmt, dass die Wachperson während des Dienstes nur mit Zustimmung des Gewerbetreibenden eine Schusswaffe, Hieb- und Stoßwaffen sowie Reizstoffsprühergeräte führen darf und jeden Gebrauch dieser Waffen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle und dem Gewerbetreibenden anzuzeigen hat.

- 3. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage verlangen die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes die Herausgabe der Ausweispapiere, ohne dass ein irgendwie gearteter Feststellungsgrund vorlag?**

Hierüber ist nichts bekannt. Die City-Streife hat nicht ohne Anlass Personen angesprochen.

- 4. Wird den Jugendlichen vor dem Beginn einer Maßnahme mitgeteilt, dass den Maßnahmen durch die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes nur freiwillig nachgekommen werden muss?**

In der Ratssitzung am 04. 06. 2013 hatte die Verwaltung ausgeführt, dass der private Sicherheitsdienst gegen den Willen der Betroffenen keine Personenfeststellung machen könne, dessen Präsenz aber Respekt einflöße. Bei nicht freiwilliger Angabe der Personalien erfolgte deren Feststellung ausschließlich durch die Polizei, sofern die Betroffenen noch anwesend waren.

- 5. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage verlangen die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes von Jugendlichen die Öffnung von Taschen und Handtaschen?**

Nach § 9 Abs. 1 JuSchG darf u. a. der Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken oder Lebensmitteln durch Kinder und Jugendliche sowie von anderen alkoholischen Getränken durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden. Eine Kontrolle erfolgte bei entsprechenden Verdachtsfällen auf freiwilliger Basis und dient dem Jugendschutz.